

Einwohnergemeinde Moosseedorf

Gebührenreglement für die Einwohnergemeinde Moosseedorf

Gemeindeversammlung: 29. Mai 2015 5. März 2024

Gebührenreglement

der Einwohnergemeinde Moosseedorf

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Gebühren anderer Stellen, Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten etc.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

 $^2\mbox{Vorbehalten}$ bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt: a für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebüh-

Art. 5

ren

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

¹ Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

² Für die Bewilligung von nachweislich nicht gewinnorientierten Anlässen von ortsansässigen Vereinen, politischen Parteien und Interessengruppen werden keine Gebühren erhoben. Vorbehalten bleibt Artikel 2524.

Inkasso Art. 8

¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichti-

gung

Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14

¹Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

²Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. GEBÜHRENBEREICHE

Formatierte Tabelle

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

_										
尸	יוב	 \mathbf{a}	n	Δ	n	r	Δ.	~	h	٠

Art. 15

Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch

fällt in den Aufgabenbereich des Bürgerregisterführeramtes

Familienrecht

Art. 16

Vormundschaftswesen

fällt in den Aufgabenbereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbe-

hörde

Erbrecht

Art. 4715

¹Siegelung, Entsiegelung gratis

² Ausstellen Leichenpass gratis

³Letztwillige Verfügung und Vorsorgeauftrag, Aufbewahrung, mit Empfangsschein gratis

⁴Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung Fr.CHF 5.00 pro Person

⁵Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Aufwandgebühr II Zeugnis

⁶Letztwillige Verfügung, Auszug Fr.CHF -2.00 pro Seite

⁷Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, CHF Fr. 2030.00 dass kein Testament eingereicht wurde

⁸Letztwillige Verfügung, Erbenbescheini-FrCHF - 30.00 gung nach Art. 559 ZGB

⁹Letztwillige Verfügung, Einholen von Fa-Aufwandgebühr I milienscheinen

¹⁰Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben

Aufwandgebühr I

2. familien- und schulergänzende Betreuung

Art. 4816

Familien- und schulergänzende Betreu-

Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (BSG 860.22)
Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)
Kantonale Tagesschulverordnung (BSG

hat formatiert: Hochgestellt

Formatierte Tabelle

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

²Eingabe des Gesuchs ins System KiBon auf Begehren Gesuchsteller/in

3. Einwohnerkontrolle

Art. 1917

¹Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

²Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

³ Adressauskunft an Dritte

⁴ Überprüfung Personalien Antrag Lehrnfahrausweis

Art. 2018

¹Einbürgerungsgesuche allgemein

²Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen <u>Minderjährigen</u> gem. Artikel 4 Absatz 2 Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV)Art. 28 Abs. 3 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG, BSG 121.1)

³Auf unmündige minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gem. Artikel 4 Absatz 3 Vererdnung über Einbürgerungsverfahren (EbüV)Art. 28 Abs. 3 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG, BSG 121.1) Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer

der Schweizer (BSG 122.161)

432.211.2)

Aufwandgebühr I

Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26) Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Fr.CHF 10.00

gratis

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II reduziert, max. Fr.CHF 400.00

gratis

	Art. 20 a19 1 Besuch Einbürgerungstest gem. Artikel 11-a Verordnung über Einbürgerungsverfahren (EbüV. BSG 121.111) einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr.CHF 260.00 bis 390.00	
	² Besuch Einbürgerungskurs gem. Artikel 11c Verordnung über Einbürgerungsverfahren (EbüV, <u>BSG 121.111</u>), einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr.CHF 260.00 bis 390.00	
	³ Sprachstandanalyse gem. Artikel 11–e Verordnung über Einbürgerungsverfahren (EbüV, BSG 121.111),	Fr.CHF 125.00 bis 250.00	
	4. Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswe- sen	Art. 21 1-Desinfektionen	Aufwandgebühr II	
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 2220 1 Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Artikel 30- 29_ff	
	 ²Stellungnahme zur a erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b Übertragung einer Betriebsbewilligung c Erteilung einer Einzelbewilligung d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang 	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II	
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II	hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Hochgestellt, Nicht
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II	Höhergestellt durch / Tiefergestellt durch hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 11 Pt., Deutsch
	⁵ Vorläufige Schliessung eines Betriebes	Aufwandgebühr II	(Schweiz) hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Nicht Höhergestellt durch Tiefergestellt durch
			hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Nicht Höhergestellt durch Tiefergestellt durch
Prostitutions- gewerbe	Art. 21.	Coh ilhana gara isa	hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Fett, Nicht Höhergestellt
<u>gewerbe</u>	1 Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG	Gebühren gemäss Artikel 29 ff	durch / Tiefergestellt durch
	935.90) im Rahmen eines Baubewilli-		hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Fett, Nicht Höhergestellt durch / Tiefergestellt durch
	gungsverfahrens behandelt werden		hat formatiert: Hochgestellt
	Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen	Aufwandgebühr I	hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Nicht Höhergestellt durch Tiefergestellt durch
	gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG		hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 200/jährlich	hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Hochgestellt
	<u> </u>		hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett
			hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett
			hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 11 Pt., Deutsch (Schweiz)
	-7-		
	- / -		

Handel u werbe <u>ur</u> Geldspie	<u>nd</u>

Art. 2322

¹Stellungnahme-¹Erstellen eines Mitberichts zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV

Aufwandgebühr I

Formatierte Tabelle

²Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten gemäss Art. 13 KGSG

Aufwandgebühr I

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Art. 2423 ¹Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m2 Fläche für einen Tag): einma-

lige Grundgebühr

Fr.CHF 40.00

²Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:

befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag unbefestigter Boden: pro m²/Tag

Fr.CHF 0.50

Fr.CHF 0.20

³Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr).

⁴Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen.

Benützung von

gemeindeeigenen Räumen, Anlagen und

Art. 2524

Die Tarife für die Benützung von gemeindeeigenen Räumen, Anlagen und Geräten werden in einer vom Gemeinderat genehmigten Verordnung geregelt.

Verordnung über die Benützung von gemeindeeigenen Räumen, Anlagen und Geräten

Handlungsfähigkeitszeugnis Art. 26

Handlungsfähigkeitszeugnis

gratis

Fundbüro

Geräte

Art. 2725

¹Herausgabe von Fundgegenständen

gratis

²Herausgabe von Fundfahrzeugen (Velo / Mofas)

gratis

Waffenerwerbsschein

Art. 28

Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug durch Kantonspolizei)

Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

	<u> </u>	<u> </u>	hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett
<u>Exmission</u>	Art. 26 Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der	Aufwandgebühr I	Formatierte Tabelle
	kantonalen Exmissionsverordnung	Auiwanugebuni i	hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett
	(ExmV).		
Taxiwesen	Art. 29 27		hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Taxiwesen	¹ Erteilung und Erneuerung einer Taxifüh-	Gebühren gemäss Leis-	
	rer- und halterbewilligung	tungsvertrag mit Ver-	
	² Theoretische und praktische Taxiprüfung	tragsgemeinde Gebühren gemäss Leis-	
	rnooronoono ana pranaoono rampranang	tungsvertrag mit Ver-	
Durchfahrtsbe-	A = 20	tragsgemeinde	
willigungen	Art. 28 1 Erteilung und Erneuerung von Durch-	CHF 50.00/Jahr pro Be-	hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Fett, Nicht Höhergestellt durch / Tiefergestellt durch
	fahrtsbewilligungen durch Zubringerdiens-	willigung	hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Fett, Nicht Höhergestellt
	<u>te</u>		durch / Tiefergestellt durch hat formatiert: Hochgestellt
	5. Bauwesen	\ \	hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Nicht Höhergestellt durch /
	5.4 David van d Vanantarana		Tiefergestellt durch
	5.1 Baugesuche und Voranfragen		hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Nicht Höhergestellt durch / Tiefergestellt durch
Eingabe ins Sys-			Formatierte Tabelle
em eBau	Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller/in	Aufwandgebühr I	hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett
	ebau auf begenren Gesuchsteller/III		
Vorläufige,	Art. 30		
ormelle Prüfung	¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltli- che Richtigkeit	Aufwandgebühr I	
	•		
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II oder Aufwand Geometer	Formatierte Tabelle
		odel Adiwand Geometer	
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher	E 011E 00 00	
	Mängel	FrCHF- 30.00	
orläufige for- nelle und mate-	Art. 31 1Prüfung auf formelle und offensichtliche	Aufwandachühr II	
ielle Prüfung	materielle Mängel	Aufwandgebühr II	
Gemeinde = Baubewilli-	3		
gungsbehörde)			
	² Leitverfügung	Aufwandgebühr II	Formatierte Tabelle
	³ Rückweisung zur Verbesserung	Fr.CHF 50.00	
		_	
	⁴ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II	
	(
Koordinierte,	Art. 32		
materielle Prü-	¹ Prüfung gemäss der gesetzlichen Best-	Aufwandgebühr II	
ung (Gemeinde = Baubewilli-	immungen für das Baubewilligungsverfah-	5	
= Baubewiiii- gungsbehörde)	ren		
,			
	0		

	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr.CHF 2010.00 pro Gesuch	
	³ Publikation (Drittrechnungen werden weiterverrechnet)	Fr.CHF 50.00 + Drittrechnung	
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF Fr. 15.00 pro Mitteilung	
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II	
	⁶ Antrag an Kommission	CHF Fr. 50.00	
	⁷ Bauentscheid / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II	
	⁸ Weitere Bewilligungen die durch eine externe Amtsstelle ausgestellt werden.	Gemäss Aufwand der zuständigen Amtststelle	
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilli- gungsbehörde)	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II	
gungsbenorde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II	
	³ Antrag / Amtsberichte an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II	
	⁴ Weitere Bewilligungen / Amtsberichte	Gemäss Aufwand der zuständigen Amtststelle gemäss Artikel 32 Absatz 8 Gebührenreglement	
	⁵ Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss	Aufwandgebühr II	hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Hochgestellt, Nicht Höhergestellt durch / Tiefergestellt durch
	eBau Möglichkeiten)		hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Nicht Höhergestellt durch / Tiefergestellt durch
Projektänderun-	Art. 34		hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Nicht Höhergestellt durch / Tiefergestellt durch
gen / Verlängerungen	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten ana- log Baugesuch	
Vorzeitiger Bau-	Art. 35		
beginn / vorzei- tige Baubewilli- gung	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II	hat formatiert: Hochgestellt
	² Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen	CHF 50.00	hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Hochgestellt
	Baubewilligung		hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett
			hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

5.2 Baukontrollen

Baubeginn

Art. 36

Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)

CHF Fr. 30.00

Baukontrollen

Art. 37

Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisationsund Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungs-anlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahmewie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Brandschutz. Aufwandgebühr II oder Aufwand Geometer / Baukontrolleur

Art. 38

Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügung (z. B. Wiederherstellungsverfügung) Aufwandgebühr II

Feuerungskontrollen

Art. 39

Die Tarife für die Feuerungskontrollen werden in einem vom Gemeinderat genehmigten Tarif geregelt.

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Moosseedorf

5.3 Weitere Aufwendungen

Planung

Art. 40

Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a einer Überbauungsordnung b der baurechtlichen Grundordnung. (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben

Art. 41

Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungsheheit fallen (bspw. Militärische Bauvorhaben).

komplexere Bauvorhanden)

Aufwandgebühr II

5.4 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme

Nachführungsarbeiten nach Artikel 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung

vom 15.1.1996

Amtliches Vermessungs-

gesetz (215.341)

6. Steuerwesen

Veranlagung Art. 4342

¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG Auszug aus dem Steuerregis-

ter / Taxationsbescheinigung an Dritte

Aufwandgebühr IFr. 10.00

hat formatiert: Nicht Durchgestrichen, Hochgestellt

hat formatiert: Nicht Durchgestrichen

Aufwandgebühr I

² Registernachschlag / Auskunft über

Steuertaxation

Art. 4443

Amtliche Bewertung

¹Auszug aus dem Register der amtlichen

Werte (Fotokopie), aktuelle Werte

²Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie), Nachschlagen ehema-

lige Werte im Archiv

Gratis

Aufwandgebühr I

7. Datenschutz

Dateneinsicht

Art. 4544

¹Einsicht in eigene Daten gemäss Daten-

schutzgesetz

Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung. Bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen wird die Aufwandgebühr II verrechnet. (BSIG 10. No-

vember 2008)

8. Verschiedenes

am moossee Art. 4645

Inseratekosten in der Zeitschrift werden

gemäss geltendem Tarif weiterverrechnet.

Tarif am moossee

Nachschlagen Art. 4746

Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plä-

nen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Verwaltung Art. 4847

> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art

für Private

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Gebühren-Art. 4948 inkasso

Fr.CHF 20.00 ¹Mahnung

²Verfügung CHF Fr. 50.00

Dienstleis-

Art. 5049 tungen Werkhof Werkhof

Regiearbeiten für Dritte

Bussen Art. 5150

Aufwand, welcher in Zusammenhang mit Aufwandgebühr II

einer Bussenverfügung entsteht

Besondere Dienstleistungen

Art. 5251

Besondere Dienstleistungen

Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde, die im vorstehenden Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden Gebühren nach Artikel 4 Absatz 2 erhoben

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif

Art. 5352

¹Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

²Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs. veröffentlicht den Gebührentarif.

Übergangsbestimmung

Art. 5453

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten A

Art. 5554

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2015 <u>1. Juli 2024</u>in Kraft.

²Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Januar 2011 29. <u>Mai 2015</u> auf.

GENEHMIGUNG

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2015<u>5. März 2024</u> angenommen.

Moosseedorf, 8.Juni 2015 5. März 2024

Gemeinderat Moosseedorf

Peter Bill Stefan Meier Peter Scholl Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

AUFLAGEZEUGNIS

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 20155. März 2024 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 24. April 2015xxxx und 29. Mai 2015xxx bekannt gemacht.

Moosseedorf, 8. Juni 2015 5. März 2024

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Peter Scholl Leiter Verwaltung